

Allgemeine Geschäftsbedingungen



§ 1 Geltungsbereich

Angebote, Lieferungen und Leistungen der Haucke & Haucke GbR (im Folgenden: Haucke Recycling Hof) erfolgen, soweit die Vertragspartner nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von Haucke Recycling Hof in schriftlicher Form oder in Textform bestätigt werden.

§ 2 Liefer- und Leistungsumfang

Angebote des Haucke Recycling Hof sind, auch wenn sie in Prospekten, Anzeigen und Katalogen enthalten sind, freibleibend und unverbindlich. Dies gilt insbesondere bezüglich der Preisangaben.

Ein für Haucke Recycling Hof verbindlicher Auftrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung z.B. per E-Mail zustande. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie in einer Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt werden. Änderungen für Lieferungen im Rahmen eines Auftrages behält sich Haucke Recycling Hof ausdrücklich vor, sofern die Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.

Der schriftlich vereinbarte Preis und der Liefer- bzw. Leistungsumfang sind verbindlich. Wenn sich die Leistungsbeschreibung oder der Lieferumfang nachträglich als unvollständig oder fehlerhaft erweisen bzw. wenn beide nachträglich geändert oder ergänzt werden, werden die Vertragspartner den Vertrag bezüglich Kosten und Inhalt überarbeiten und eine Einigung über eine angepasste Leistungserfüllung anstreben.

§ 3 Lieferzeit, Verzug

Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für Bereitstellung von Transportbehältnissen o. ä., Anlieferung oder Abholung von Waren oder Stoffen und sonstige Leistungen sind nur dann verbindlich, wenn Haucke Recycling Hof diese schriftlich bestätigt, z.B. per E-Mail. Verzögert sich die Ausführungs- bzw. Lieferzeit infolge höherer Gewalt, so verlängern sich die Fristen in dem Umfang, der erforderlich ist, die Auswirkungen der höheren Gewalt zu beseitigen. Als höhere Gewalt gelten Ereignisse, auf die Haucke Recycling Hof keinen Einfluss hat, insbesondere Störung von Lieferketten, Pandemien, Krieg, öffentlicher Aufruhr, Streik, Aussperrung, Embargo, Versagung oder Widerrufung behördlicher Genehmigungen, Sabotage, Verkehrsunfälle ohne eigenes Verschulden oder vergleichbare Ereignisse. Wird die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als 1 Jahr verzögert, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Lieferungen von Waren oder Stoffen (Gegenstände) und sonstigen Leistungen (Arbeitsergebnisse) bleibt Haucke Recycling Hof Eigentümer an den gelieferten Gegenständen und anderen Arbeitsergebnissen. Im Falle der Weiterveräußerung durch den Auftraggeber tritt dieser seinen Kaufpreisanspruch bereits jetzt gegen den Dritten in Höhe der offenen Forderung an Haucke Recycling Hof ab.

§ 5 Sachmangel und Haftung

Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängel verjähren in einem Jahr, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

Ansprüche wegen Sachmängel bestehen nicht, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass - der Auftraggeber einen Mangel nicht unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt hat.

Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt. Unberührt bleiben auch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, wird der Auftraggeber vor der verbindlichen Auftragsbestätigung über die Allgemeinen Hinweise und die Sortierungshinweise belehrt. Diese unterzeichnet er. Mit der Einwilligung haftet die Haucke & Haucke GbR nicht für etwaige Schäden.

§ 6 Leistungsumfang beim Containerservice

Soweit nichts anderes vereinbart ist, umfasst die Leistung im Rahmen des Containerservices die Bereitstellung eines oder mehrerer zur Aufnahme der vom Auftraggeber genannten Abfallarten geeigneten/r Container/s am vereinbarten Standort, die Miete des/der Container/s für die vereinbarte Mietzeit sowie die Abfuhr des gefüllten Containers zu einer vereinbarten oder von Haucke Recycling Hof bestimmten Ablade- bzw. Entsorgungsstelle. Haucke Recycling Hof ist berechtigt, sich den Inhalt des Containers anzueignen und darüber zu verfügen. Abfälle gehen erst mit Abfuhr des Containers in den Besitz von Haucke Recycling Hof über. Soll der Container besondere Qualifikationen aufweisen (z.B. kranbar, stapelbar, verschließbar), ist dies vom Auftraggeber bei Vertragsschluss gesondert anzugeben.

§ 7 Pflichten der Vertragspartner beim Containerservice

Der Auftraggeber hat kostenfrei einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen und für die gefahrlose Befahrbarkeit der notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz für die zur Auftragsdurchführung erforderlichen LKW zu sorgen. Soweit der Container auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden soll, hat der Auftraggeber die erforderliche behördliche Genehmigung einzuholen und für die nach der StVO, den Unfallverhütungsvorschriften und den kommunalen Satzungen notwendige Absicherung des Containers (Beleuchtung, Absperrung etc.) zu sorgen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und Haucke Recycling Hof von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen. Der Auftraggeber hat zu gewährleisten und dafür einzustehen, dass a) die Container während der Standzeit nicht abhandenkommen, beschädigt oder über das mit der vertragsgemäßen Nutzung üblicherweise verbundene Maß hinaus verunreinigt werden; b) der Container nur mit den vereinbarten Stoffen beladen wird, das Höchstgewicht nicht überschritten wird, keine Ladung über die Wände hinausragt und die Befüllung sachgerecht, nur bis zur Höhe des Randes und gleichmäßig erfolgt; c) bei Lieferung und Abholung die Containerplätze frei zugänglich sind.

Kommt der Auftraggeber den vorgenannten Pflichten nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, so ist Haucke Recycling Hof berechtigt, selbst gegen angemessene, zusätzliche Vergütung für Abhilfe zu sorgen. Dadurch bedingte zusätzliche Standzeiten und/oder Fahrstrecken werden dem Auftraggeber entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

Ist der Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist Haucke Recycling Hof berechtigt, für jeden Kalendertag über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers eine angemessene Vergütung zu verlangen. Die Kosten belaufen sich pro Tag und Container auf 5,00 € netto ab dem 14. Stelltag.

§ 8 Preise bzw. Vergütung

Die Preise gelten ausschließlich sämtlicher mit dem Abschluss oder der Durchführung des Auftrages verbundenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern und Abgaben, insbesondere auch ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Bei Schrottpreisen können die Werte im Nachhinein variieren. Diese sind Tages- und Lageabhängig. Wir nennen Ihnen die o.g. Preise unter Vorbehalt. Die genannten Preise können sich auch nach Abholung verringern.

Beim Containerservice umfasst die vereinbarte Vergütung die Bereitstellung, die Miete für die vereinbarte Dauer, die Abholung und den Transport des Containers zum Bestimmungsort sowie die Entsorgung der eingefüllten Abfälle. Über die vereinbarte Leistung hinausgehende Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Sortierungskosten entnehmen Sie bitte den Sortierungshinweisen. Die Mietdauer wird bei Bestellung des Containers vereinbart. Mangels einer Vereinbarung kann Haucke Recycling Hof nach drei Werktagen die Rückgabe des Containers verlangen.

§ 9 Zahlung

Rechnungen, die Haucke Recycling Hof für bereits erbrachte Leistungen erstellt, sind sofort fällig (5 Werktage ab Zustellung der Rechnung) und zu zahlen. Bei Überweisungen ist dies der Tag der Wertstellung auf dem Konto von Haucke Recycling Hof. Der Auftraggeber kommt durch Mahnung, spätestens jedoch 6 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Haucke Recycling Hof ist in diesem Fall berechtigt, vom Zeitpunkt des Verzuges an Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten (bei Verbrauchern: 5 Prozentpunkten) über dem Basiszinssatz gemäß §§ 247 Abs. 1, 288 Abs. 1 und 2 BGB zu verlangen und Mahngebühren für jede Mahnung in Rechnung zu stellen. Für die 1. Mahnung berechnen wir Ihnen 12,50 € netto.

§ 10 Rechtswahl, Schriftform, Gerichtsstand

Auf das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Ergänzungen und Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen und damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen wird Wolfsburg als Gerichtsstand vereinbart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss einen Sitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§11 Hinweise zum Datenschutz

Die vom Auftraggeber personenbezogenen Daten dienen allein der Erstellung von Gutschriften/ Lieferscheinen und Rechnungen. Eine Weitergabe an Dritte wird nicht erfolgen und hiermit versichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten vernichtet.

Datum, Unterschrift Auftraggeber: _____